

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**RheinEnergie AG**  
**hier: Satzungsänderung**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	15.12.2014
Rat	16.12.2014

### Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln erklärt sich mit der Änderung der Satzung der RheinEnergie AG in § 3 Absätze 1 und 3, § 9 Absatz 2, § 15 Absätze 1 und 2, § 16 Absatz 2 und § 18 (ergänzt) gemäß der dieser Beschlussvorlage beigefügten Anlage einverstanden.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung****1. Satzungsanpassung der RheinEnergie AG an Breitbandnetzausbau durch EVU**

Moderne Kommunikationsnetze sind ein zentraler Standortfaktor. Die Versorgung mit Internetzugängen hoher Bandbreite wird von der Bundesregierung daher zu Recht als Teil der Daseinsvorsorge angesehen. Entsprechend sollen spätestens bis 2018 hochleistungsfähige Anschlüsse flächendeckend verfügbar sein.

Kommunen – wie zum Beispiel die Städte Lohmar, Dormagen und andere – planen, zur Versorgung der Bürgerinnen mit modernen TK-Leistungen, selbst in den Bau eines modernen Breitbandnetzes im jeweiligen kommunalen Gebiet zu investieren und diese anschließend zu verpachten. Vorrangiges Ziel ist die Versorgung aller Bürger und der Wirtschaft mit modernen Breitbandnetzen und damit die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen durch die Stärkung der Standortattraktivität.

Für dieses Engagement wollen sich die Kommunen ihrer kommunalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) als deren originäre Infrastrukturgesellschaften bedienen. Über die Verlegung von Glasfasernetzen hinaus sollen insbesondere bestehende Kupferkabelnetze der Deutsche Telekom AG (Telekom) dort durch die neue Netztechnologie Vectoring optimiert werden, wo das Glasfasernetz nicht vollständig bis zum Endkunden gebaut werden kann. Mit der Vectoring-Technologie kann der Datendurchsatz auf bestehenden Kupferleitungen mit vergleichsweise geringem Aufwand bis auf 100 Mbit/s erhöht werden.

Als Betreiberin des Netzes und Partnerin der EVU bietet sich, bezogen auf die Beteiligungen der RheinEnergie AG (EVU), eine Kooperation mit der NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (NetCologne) an, die bereits in Köln ein modernes Telekommunikationsnetz betreibt. Die EVU, also z.B. die Stadtwerke Lohmar GmbH & Co. KG, werden – sofern das Vorhaben umgesetzt wird – der NetCologne entsprechend die Breitbandnetze verpachten und im Gegenzug eine Netzpacht erhalten. Eigentümer dieser passiven Infrastruktur sind die jeweiligen EVU. Der Ausbau der aktiven

Netze mit der Vectoring-Technologie erfolgt durch die NetCologne. Die NetCologne wird in ihrer Verantwortung die Ausbaugelände in die Vectoringliste der Bundesnetzagentur eintragen und die Netze betreiben.

Für die dargestellte Betätigung der EVU im Rahmen des Netzausbaus ist jedoch erforderlich, dies auch in den jeweiligen Unternehmenssätzen abzubilden. Dementsprechend ist unter anderem eine Ergänzung des Unternehmensgegenstands des jeweiligen EVU angezeigt.

Vor diesem Hintergrund wurden etwaige Auswirkungen dieser Betätigungen auf die RheinEnergie AG mit der Bezirksregierung Köln erörtert.

Danach ist es aus kommunalrechtlicher Sicht erforderlich, auch den Unternehmensgegenstand der RheinEnergie AG in § 3 Absatz 1 der Satzung zu ergänzen, um die Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen) entsprechend abzubilden.

Mit der Bezirksregierung Köln ist eine entsprechende Ergänzung des Unternehmensgegenstands der RheinEnergie AG wie folgt vorabgestimmt worden (schwarz unterstrichen hervorgehoben):

### **„§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

#### *(1) Gegenstand des Unternehmens ist*

- *die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme,*
- *der Handel mit Energie und energienahen Produkten sowie mit darauf bezogenen Finanzinstrumenten, sofern diese Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz erlaubnisfrei ist,*
- *die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Abwasserentsorgung **und der Telekommunikation (Bau und Verpachtung von Breitbandnetzen)** sowie*
- *die Nutzung von Einsatzstoffen in Anlagen zur Energieerzeugung.*

*Daneben betreibt das Unternehmen eine gemeinnützige Familienstiftung und eine gemeinnützige Kulturstiftung.“*

Mit Schreiben vom 17.09.2014 hat die Bezirksregierung Köln die skizzierte Anpassung des Unternehmensgegenstands in § 3 Absatz 1 als genehmigungsfähig bestätigt.

## **2. Weitere Anpassungen der Satzung der RheinEnergie AG**

### **a. Anpassungen an Vorgaben und Regelungen der GO NRW**

Die Ergänzung des Verweises auf § 107a GO NRW in § 3 Absatz 3 der Satzung trägt den Vorgaben zur Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigungen Rechnung, die in Form des § 107a GO NRW im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahre 2010 ergänzt wurden. Die Wahrung berechtigter Interessen betroffener Kommunen wird unter § 107a Absatz 3 Satz 2 bei einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung im Bereich Strom und Gas auf die Interessen konkretisiert, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

Die RheinEnergie AG nimmt zur Umsetzung des am 31.12.2009 in Kraft getretenen Transparenzgesetzes NRW eine Anpassung in § 15 Absatz 1 der Satzung durch Einfügen eines neuen Satzes 3 entsprechend der im Stadtwerke Köln Konzern üblichen Formulierung vor. (vgl. Anlage)

Mit dem in § 15 Absatz 2 neu eingefügten Satz 4 wird dem gesetzlichen Auftrag in § 118 GO NRW Rechnung getragen und der Stadt Köln ein satzungsmäßiges Auskunftsrecht hinsichtlich der Aufstellung ihres kommunalen Gesamtabchlusses eingeräumt.

Durch den in § 16 Absatz 2 neu gefassten Satz 2 wird die durch das „GO-Reformgesetz“ vom 09.10.2007 geänderte Formulierung des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 lit. c) GO NRW nachvollzogen. Danach müssen Jahresabschlüsse und Lageberichte nicht mehr ausgelegt, sondern „zur Einsichtnahme verfügbar gehalten“ werden.

#### **b. Anpassungen an digitale Sitzungsarbeit**

Die RheinEnergie AG möchte die Regelung in § 9 Absatz 2 der Satzung der RheinEnergie AG an den aktuellen technischen Fortschritt anpassen und so Voraussetzungen für eine digitale Sitzungsarbeit schaffen. Vor diesem Hintergrund soll eine Verfahrenserleichterung für die Einladung zu den Aufsichtsratssitzungen in der Satzung eingefügt werden. So sollen zukünftig die Einladungen zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einschließlich der Tagesordnung auch mittels elektronischer Medien und nicht wie bisher ausschließlich schriftlich übermittelt werden können. Aus diesen Gründen ist eine dahingehende Anpassung in § 9 Absatz 2 der Satzung der RheinEnergie AG entsprechend der Synopse vorgesehen, (vgl. Anlage).

#### **c. Gleichstellung von Frauen und Männern**

Vor dem Hintergrund von § 2 Landesgleichstellungsgesetz NRW soll die Ergänzung einer neuen Regelung (§ 18) entsprechend den Regelungen in der Satzung der GEW Köln AG bzw. im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Köln AG vorgenommen werden (vgl. Anlage).

#### **d. Redaktionelle Anpassungen**

Da eine Unterscheidung zwischen dem elektronischen und dem schriftlichen Bundesanzeiger nicht mehr gegeben ist, soll die Spezifizierung „elektronischen“ in § 16 Absatz 1 der Satzung der RheinEnergie AG gestrichen werden.

### **3. Gremienbefassungen und weiteres Vorgehen**

Die Anpassung der Satzung der RheinEnergie AG bedarf neben den Beschlussfassungen auf Ebene der RheinEnergie AG (Aufsichtsrat und Hauptversammlung) der Zustimmung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH sowie der Zustimmung des Rates der Stadt Köln und der Nichtbeanstandung bzw. Bestätigung durch die Bezirksregierung Köln. Die Beschlussfassungen der Gremien der RheinEnergie AG sind am 08.12.2014 geplant, die des Aufsichtsrates der Stadtwerke Köln GmbH am 19.12.2014.

Die Satzungsänderung der RheinEnergie AG ist gemäß §§ 107 ff. GO NRW kommunalrechtlich unbedenklich. Die Satzungsänderung bewegt sich insbesondere im Hinblick auf den Breitbandausbau im Rahmen der mit der Bezirksregierung abgestimmten Vorgaben und beinhaltet im Übrigen nur Anpassungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder redaktionelle Anpassungen.

Die Satzungsänderungen gegenüber der aktuellen Fassung sind in der beigefügten Synopse fett hervorgehoben (Anlage).

Damit die hinter der Ergänzung des Unternehmensgegenstandes stehenden Projekte der v. g. EUV umgehend realisiert bzw. eingeleitet werden können, ist eine Beschlussfassung im Rat am 16.12.2014 erforderlich.

Anlage: Synopse über die Anpassungen in der Satzung der RheinEnergie AG